

Schiedsgerichtsordnung des Südwestdeutschen Hundesportverbandes e.V.

§ 1

Das Schiedsgericht entscheidet über die ihm in der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 2

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern, ferner ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung eines Mitgliedes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an dessen Stelle tritt. Ein Mitglied des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder des Beirats darf dem Schiedsgericht nicht angehören.

§ 3

Mitglieder des Schiedsgerichts sowie der Stellvertreter werden vom Verbandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, die Amtszeit des Schiedsgerichts läuft parallel zu der von Vorstand und Verwaltungsrat. Die Mitglieder sollen möglichst juristische und kynologische Kenntnisse haben und über ausreichende Lebenserfahrung und Vereinspraxis verfügen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts sollte Jurist sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Keiner darf in einer Streitsache privat mit einer Partei in Verbindung treten und sie beraten. Ist ein Schiedsgerichtsmitglied unmittelbar am Verfahrensgegenstand beteiligt oder besteht aus sonstigen Gründen die Befangenheit, kann

das betreffende Schiedsgericht seine Mitwirkung ablehnen -

jeder Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung des betreffenden Schiedsgerichtsmitglieds ablehnen.

Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht nach Anhörung des betreffenden Schiedsgerichtsmitglieds ohne dessen Mitwirkung. Bei den Beratungen über Befangenheit nimmt der Stellvertreter im Schiedsgericht teil.

§ 5 Zuständigkeiten

1. Das Schiedsgericht kann von sich aus kein Verfahren einleiten.

2. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag von Vorstand und Verwaltungsrat oder eines betroffenen Vereins oder dessen Personenmitglieds tätig, gegen das Ordnungsmaßnahmen ergriffen wurden. Außerdem kann es tätig werden bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen untereinander, die mit der Verbandsmitgliedschaft unmittelbar in Zusammenhang stehen.

§ 6 Entscheidungsumfang

Das Schiedsgericht kann die Ordnungsmaßnahmen bestätigen, mildern oder aufheben. Diese Ordnungsmaßnahmen sind im einzelnen:

- a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Verbot der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen oder termingeschützten sportlichen Veranstaltungen der Vereine bzw. Durchführung solcher, für die Zeit von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.
- e) Verweis unter Androhung eines Ausschlussantrages
- f) Zeitliche Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im swhv zu bekleiden
- g) Dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im swhv zu bekleiden
- h) Ausschluss des betreffenden Vereins aus dem swhv

§ 7 Verfahrensformen/Kostenvorschuss

Die Verfahren des Schiedsgerichts sind sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form möglich. Auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten muss die Verhandlung mündlich stattfinden. Mit der Antragstellung auf Verfahrensdurchführung ist ein Kostenvorschuss von EUR 100.-- fällig. Das Schiedsgericht tagt erst nach Eingang des Kostenvorschusses.

Die Anträge an das Schiedsgericht sind:

- a) mit Begründung in 4-facher Ausfertigung,
- b) unter Beifügung der verfügbaren Beweismittel,
- c) unter Angabe weiterer Beweismittel,
- d) unter Beifügung des Zahlungsnachweises des Kostenvorschusses an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu richten.

Der Vorsitzende muss einen Verfahrensantrag verwerfen, wenn :

- a) die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht gegeben ist,
- b) der Antrag unbegründet oder offensichtlich unsachlich ist,
- c) der Antragsgrund dem Antragsteller länger als 3 Monate bekannt ist.

§ 8

Die Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Vor Beginn der Verhandlung ist ein Protokollführer zu bestimmen, der dem Schiedsgericht nicht angehört und an den Beratungen nicht teilnehmen darf. Das Protokoll wird den beteiligten Parteien spätestens 2 Wochen nach der Verhandlung unterzeichnet vom Protokollführer und vom Schiedsgerichtsvorsitzenden zugestellt.

§ 9

Das Schiedsgericht urteilt nach den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Akten. Es kann vor einer Beschlussfassung eigenständige Beweiserhebungen durchführen und ist nicht an Beweisanträge gebunden. Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen oder Sachverständige laden. Beweisanträge des Beschuldigten dürfen nur abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, für die Entscheidung ohne Bedeutung oder schon erwiesen ist, wenn das Beweismittel völlig ungeeignet oder unerreichbar ist oder wenn es ersichtlich nur dem Zweck der Verfahrensverzögerung dient.

§ 10

Bei mündlicher Verhandlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen, nachgewiesen durch Postzustellungsurkunde, zu laden. Bei ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt, beraten und entschieden werden.

§ 11

Das Schiedsgericht entscheidet in geheimer Beratung. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Der Protokollführer kann nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden. Alle Mitglieder des Schiedsgerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht möglich, dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer evtl. vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist.

§ 12

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist unanfechtbar. Sie ist den Beteiligten unter Darlegung der Gründe und der Beweismittel spätestens innerhalb eines Monats nach der Verhandlung mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ebenso erhält die schriftliche Entscheidung der 1. Vorsitzende und der jeweils betroffene Sachbereich.

§ 13

Bleibt der Einspruch des Betroffenen erfolglos, so hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hat der Einspruch ganz oder teilweise Erfolg, so werden die Kosten ganz oder teilweise dem Verband auferlegt. Hiervon kann das Schiedsgericht absehen, wenn der Betroffene die Einleitung des Verfahrens selbst durch wahrheitswidrige Angaben veranlasst hat, oder ihn entlastende Angaben erst vor dem Schiedsgericht vorgebracht hat. Als Kosten des Verfahrens kann der Betroffene nur seine Auslagen gemäß der Gebührenordnung des swhv für Auslagenersatzansprüche geltend machen.

§ 14

Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben Anspruch auf Auslagenersatz gemäß der Gebührenordnung des swhv. Die tatsächlichen Auslagen hat der Vorsitzende nach Abschluss des Verfahrens unter Vorlage der Belege mit dem Schatzmeister abzurechnen.

NS: Diese Schiedsgerichtsordnung ist beim Verbandstag am 9.3.1986 beschlossen worden und ersetzt die Schiedsgerichtsordnung vom 6.3.1977.